

Der **SC SCHLAFF Berlin e.V.** ist nach dem letzten Freistellungsbescheid Steuer-Nr. 27/617/55213 vom 14.09.2005 als gemeinnützig anerkannt.

Hiermit wird bestätigt, dass der zugewendete Betrag an eine in §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geht und nur zu satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Bis spätestens Ende Februar des nächsten Jahres erhalten Sie von uns für alle Ihre diesjährigen Spenden unaufgefordert eine Spendenbescheinigung.

Einzel Spenden bis zu einem Betrag von 100 Euro können aber auch dem Finanzamt durch den entsprechenden Kontoauszug der Bank zusammen mit diesem Textabschnitt nachgewiesen werden.

### **Bestätigung**

Über Zuwendung im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der im § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG bezeichnete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

- gilt nur für Beträge bis Euro 100,00 –

Art der Zuwendung: Spende

Wir sind wegen der Förderung und Ausübung des Sports durch die sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, vom 14.09.2005 für die Jahre 2002 – 2004 nach § 5 Abs. 1Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung und Ausübung des Sports durch die sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird.

**SC SCHLAFF Berlin e.V.**